

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.441.491

Wien, 12. August 2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 18821/J vom 12. Juni 2024 der Abgeordneten Hermann Brückl, MA, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 8.:

Dem Bundesministerium für Finanzen (BMF) liegen Informationen zu privaten, von der elektronischen Datenübermittlung umfassten Zuwendungen vor, sowie zu den von Unternehmen als Betriebs- oder Sonderausgaben geltend gemachten Zuwendungen. Zu steuerrechtlich nicht relevanten Spenden liegen keine Informationen vor, weshalb zu diesen Fragen, die sich auf das gesamte Spendenaufkommen beziehen, keine umfassende Information erteilt werden kann.

Zu 2., 3., 5. bis 7., 11. und 12.:

Wie bereits ausgeführt, liegen dem BMF einerseits Daten zu den automatisiert übermittelten Spenden und zum im Formular L1d in Kennzahl 285 geltend gemachten Sonderausgabenabzug betrieblicher Spenden, andererseits zu den als Betriebsausgabe geltend gemachten Spenden vor.

Diese Spenden werden im Rahmen der Einkommensteuerbescheidberechnung (Arbeitnehmerveranlagung bzw. Einkommensteuerveranlagung) entweder in einer Summe als Sonderausgaben (gedeckelt in der Höhe von maximal 10 % des Gesamtbetrages der Einkünfte des jeweiligen Jahres) oder als Betriebsausgabe berücksichtigt und vermindern somit die Einkommensteuerberechnungsgrundlage.

Da im Rahmen der Beantwortung der Voranfrage Nr. 13883/J vom 1. Februar 2023 noch keine validen Zahlen für das Jahr 2022 vorlagen, werden diese der Vollständigkeit halber ebenfalls zur Verfügung gestellt. In Einkommensteuerbescheiden als Sonderausgaben die Steuerbemessungsgrundlage verringernd wurden folgende Beträge (in Euro) berücksichtigt:

	2022	2023
Im Rahmen der automatisierten Datenübermittlung von den Spendenorganisationen übermittelte Spendenbeträge	449.955.115,31	430.107.817,98
Darüber hinaus als betriebliche Spenden im Formular L1d als Sonderausgabe geltend gemachte betriebliche Spenden	283.977,69	70.291,26

Tatsächlich als Sonderausgaben berücksichtigte sowie anhand des Grenzsteuersatzes berechnete steuerliche Auswirkung (in Euro):

	2022	2023
In Einkommensteuerbescheiden die Steuerbemessungsgrundlage verringernd berücksichtigt	364.097.541,81	129.280.845,06
Anhand des Grenzsteuersatzes ermittelte steuerliche Auswirkung	135.288.583,68	46.426.967,92

In Einkommensteuerbescheiden berücksichtigte Spenden an ausländische Empfänger sowie die als Betriebsausgabe geltend gemachten Spenden (in Euro):

	2022	2023
Spenden an ausländische Empfänger	4.813.433,45	2.712.145,47
Betriebliche Spenden an begünstigte Forschungs- und Lehreinrichtungen, Museen, Kultureinrichtungen, das Bundesdenkmalamt, Behindertensport-Dachverbände, die Internationale Anti-Korruptions-Akademie u.a.	15.976.627,99	549.888,92

Betriebliche Spenden an mildtätige Organisationen, begünstigte Spendensammelvereine u.a.	28.999.673,96	2.125.650,51
Betriebliche Spenden an Umweltschutzorganisationen und Tierheime	483.166,56	103.252,11
Betriebliche Spenden an freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände	1.054.881,12	138.596,84
Zuwendungen zur Vermögensausstattung einer gemeinnützigen Stiftung	87.380,64	2.667,89
Zuwendungen an die Innovationsstiftung für Bildung und an deren Substiftungen	342.399,37	57.405,70

Zu 4.:

Die Verpflichtung zur Datenübermittlung ist in § 18 Abs. 8 Z 1 und 2 Einkommensteuergesetz (EStG) 1988 sowie in der Sonderausgaben-Datenübermittlungsverordnung geregelt. Spendenbegünstigte Empfänger, die eine feste örtliche Einrichtung im Inland unterhalten, sind verpflichtet, den Abgabenbehörden im Wege von FinanzOnline elektronisch Informationen über begünstigte Spenden aus dem Privatvermögen zu übermitteln. Zu übermitteln sind das verschlüsselte bereichsspezifische Personenkennzeichen für Steuern und Abgaben (vbPK SA) des Leistenden, wenn dieser dem Empfänger Vor- und Zuname und sein Geburtsdatum bekanntgegeben hat, und der Gesamtbetrag aller im Kalenderjahr zugewendeten Beträge des Leistenden.

Die Übermittlung hat zu unterbleiben, wenn der Leistende dem Empfänger die Übermittlung ausdrücklich untersagt hat. In diesem Fall darf bis zum Widerruf für sämtliche Leistungen des betreffenden Kalenderjahres und der Folgejahre keine Übermittlung erfolgen. In folgenden Konstellationen kommt es also zu keiner Datenübermittlung durch Spendenorganisationen:

- Spendenorganisationen, die nicht nach § 4a EStG 1988 spendenbegünstigt sind, müssen die erhaltenen Spenden nicht melden, da diese nicht steuerlich abzugsfähig sind.
- Bei Untersagung durch den Spender erfolgt keine Datenübermittlung.
- Steuerlich abzugsfähig sind im Privatbereich (Sonderausgaben) in der Regel nur Geldspenden. Sachspenden müssen daher nicht gemeldet werden.

- Spendenorganisationen, die im Inland keine feste örtliche Einrichtung unterhalten, sind nicht zur Datenübermittlung verpflichtet. Die Spenden sind in der Beilage L1d zu erklären.
- Spenden, die aus dem Betriebsvermögen geleistet werden (Betriebsausgaben), müssen nicht von den Organisationen gemeldet werden, sondern sind vom Steuerpflichtigen in der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung in den entsprechenden Kennzahlen zu erklären.

Zu 9.:

Allgemein ist festzuhalten, dass für einen Spendenbegünstigungsbescheid und den damit verbundenen Eintrag in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen einerseits die gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 4a, 18 EStG 1988) erfüllt sein müssen und andererseits auch ein Antrag auf Spendenbegünstigung von der Einrichtung gestellt werden muss. Die Aufnahme in die Liste ist somit keine politische Entscheidung, sondern erfolgt (nur) bei Antragstellung und Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen.

Mit dem Gemeinnützigkeitsreformgesetz 2023 ist es ab 2024 insbesondere zu einer Ausweitung der spendenbegünstigten Zwecke, unter anderem auf die Bereiche Sport, Bildung sowie Kunst und Kultur gekommen. Zudem wurden Verfahrenserleichterungen sowie Vereinfachungen und Missbrauchsschutz bei der Spendenbegünstigung umgesetzt.

Insgesamt scheinen zum Stichtag 2. Juli 2024 6.092 aktive Spendenorganisationen auf.

Zu 10.:

Die Einrichtungen, die aus der Liste spendenbegünstigter Einrichtungen gestrichen wurden, sind aus dieser unter https://service.bmf.gv.at/service/allg/spenden/show_mast.asp ersichtlich. Es handelt sich um solche, bei denen in der Spalte „gültig bis“ ein Datum genannt ist. Die Gründe für die Befristung sind nicht automatisiert auswertbar und unterliegen überdies der abgabenrechtlichen Geheimhaltungsverpflichtung gemäß § 48a Bundesabgabenordnung.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt

